



2019
An einem Strang!

Landesparteitag
am 03.11.2018
in 15517 Fürstenwalde

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
I. Wie hat sich der Landesverband entwickelt?	4
1. Stand der Restrukturierung	4
2. Mitgliederentwicklung 2018	4
3. Entwicklung unserer Finanzen	5
II. Der Landesparteitag	7
1. Tagesordnung.....	7
2. Anlagen.....	7

Vorwort

Liebe Piraten,

nach 2016 findet unser Landesparteitag nunmehr zum zweiten Mal in Fürstenwalde statt. Wer damals dabei war wird sich erinnern, dass im Vorwort von Rechtspopulisten die Rede war, die in Brandenburg auf dem Vormarsch seien. Daran hat sich nicht viel geändert.

Allerdings ist durch den Einzug der AfD in den Landtag deutlich geworden, was so Vielen vorher schon klar war. Diese Partei kann keine sachgerechte Arbeit. Sie hat politisch nichts erreicht. Sie steht Rechtsaußen, macht Fundamentalopposition, schreit und krakelt. Nur Politik für die Menschen, die macht sie nicht.

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle einen Passus aus dem Vorwort 2016 zu zitieren:

„Wir Piraten sind angetreten, die Politik zu verändern. Wir kämpfen gegen Überwachung und Intransparenz. Wir setzen uns für Toleranz, ein friedliches Miteinander, soziale Absicherung für alle und ein freies und funktionierendes Europa ein. Wir wollen nach vorne und die Zukunft positiv gestalten. Wir sind gegen neoliberale und extremistische Politik. Wir wollen Lösungen statt Populismus.“

An diesen Grundsätzen hat sich nicht geändert. Sie werden auch in Zukunft Grundlage unseres politischen Handelns sein.

Liebe Piraten,

wir haben vor kurzem den zehnten Geburtstag unseres Landesverbandes gefeiert. Übrigens eine schöne und gut organisierte Party in der Landeshauptstadt. Mein herzlicher Dank geht an dieser Stelle an die Crew aus Fürstenwalde. Ihr habt geackert und sehr viel Zeit, Geld und Arbeit investiert, um uns allen einen tollen Abend zu schenken. Vielen Dank dafür!

Zehn Jahre sind nun für eine politische Partei in Deutschland wahrlich kein Alter. Aber wir haben in dieser Zeit schon einige Höhen und Tiefen erlebt. In unserem elften Jahr, dem Superwahljahr 2019, haben wir uns deshalb viel vorgenommen. Wir werden nicht nur Ende Mai bei den Kommunalwahlen Flagge zeigen und Mandate erringen. Auch bei den zeitgleich stattfindenden Europawahlen werden wir überzeugen. Und schon drei Monate später, am 1. September, werden wir in den Brandenburger Landtag einziehen. Fiktion? Wir werden sehen.

Für die Kommunalwahlen haben einige Untergliederungen schon die Weichen gestellt. Zum Teil werden sie zusammen mit anderen Parteien auf gemeinsamen Listen antreten. Kein schlechter Weg, wie ich finde. Ein Dank an alle Mitglieder, die sich hier mit viel Kraft und Zeitaufwand eingebracht haben.

Seit längerem werden auf Landesebene ebenfalls Gespräche mit anderen Parteien geführt. Auch hier sind wir auf einem guten Weg. Wir werden auf diesem Landesparteitag ein Zeichen setzen. Und die Voraussetzung für einen gemeinsamen Wahlvorschlag zur Landtagswahl schaffen. Ab dem 1. September 2019 werden wir gemeinsam mit unseren Partnern für alle Bürger und Bürgerinnen in Brandenburg Politik machen und die Finger in die Wunden zu legen. Die größte ist das Debakel der nicht enden wollenden Geschichte des BER. Unablässig und gierig frisst diese politische Fehlentscheidung Milliarden an Steuergeldern. Steuergelder, die deutlich besser in den Infrastrukturwandel, nicht nur in den Braunkohlerevieren der Lausitz, geflossen wären. Oder als dringend benötigte Investitionen in den öffentlichen Nahverkehr, den Breitbandausbau, die Schulen, Feuerwehr und Polizei. Um nur ein paar der wesentlichen politischen Baustellen zu nennen.

Zum Schluss möchte ich noch ein paar Worte zu den wohl wichtigsten Menschen in unserer Partei sagen. Die, die man selten sieht und kaum merkt. Nur dann, wenn irgendwas in unserer IT nicht funktioniert. Und die es dann, ohne größeres Aufheben zu machen, einfach mal so wieder richten. Vielen Dank an unseren Maschinenraum. Vielen Dank an alle, die dazu beitragen, dass wir unsere Arbeit machen können.

Ein großes Dankeschön geht auch an unsere Kreativen und unsere Öffentlichkeitsarbeiter. Danke für euer Engagement und eure Geduld. Ihr seid unverzichtbar für unseren Erfolg. Wir brauchen euch.

Genug der Lobhudelei. Ich wünsche euch allen eine gute Anreise und freue mich darauf, möglichst viele von euch in Fürstenwalde zu begrüßen.



Thomas Bennühr
Landesvorsitzender

I. Wie hat sich der Landesverband entwickelt?

1. Stand der Restrukturierung

Führen wir uns mal vor Augen, dass Ende 2016 nur fünf von elf Untergliederungen einen satzungsgemäß gewählten und handlungsfähigen Vorstand hatten. Wir haben vor fast genau zwei Jahren diskutiert, wie wir mit dieser Situation perspektivisch umgehen wollen. Ein Lösungsvorschlag war eine umfassende Re- bzw. Neustrukturierung. Zum Beispiel in Form von Verschmelzungen mehrerer Untergliederungen. Uns allen war klar, dass aufwändige Maßnahmen dieser Art nicht mehr vor der Bundestagswahl 2017 angegangen werden konnten. Wir hatten uns aber als Ziel gesetzt, Ende 2017/Anfang 2018 diese Aufgabe anzugehen.

Das haben wir getan. Die Regionalverbände Nord und West sind gegründet worden, handlungsfähig und aktiv bei den Vorbereitungen der Kommunalwahlen. Im Regionalverband Süd laufen Bemühungen, den Neuaufbau voranzutreiben und ebenfalls zu den Kommunalwahlen anzutreten.

Zwei Untergliederungen im Osten unseres Bundeslandes sind jedoch weiterhin handlungsunfähig, ohne dass sich eine Änderung der Situation abzeichnet. Die Handlungsfähigkeit auch dieser Untergliederungen wiederherzustellen, ist und bleibt ein wesentliches Ziel.

Deshalb wurde ein Antrag zur Beauftragung des Landesvorstandes mit der Einleitung der erforderlichen Schritte zur Gründung des Regionalverbandes Ost gestellt.

2. Mitgliederentwicklung 2018

Nicht zu leugnen ist, dass insgesamt ein weiterer Rückgang der Mitgliederzahlen erkennbar ist. Dies ist jedoch im Wesentlichen auf das Mahnverfahren zurückzuführen. Mitglieder, die seit Jahren ihrer Beitragsverpflichtung nicht nachgekommen sind, werden automatisch aus dem Mitgliederbestand genommen.

Aber in 2018 haben wir auch einen erfreulichen Anstieg bei den Neumitgliedern zu verzeichnen. Herzlich willkommen!

Erfreulich ist auch der Anstieg bei den beitragszahlenden Mitgliedern. Hier haben wir uns fast verdoppeln können.

Nach der Talsohle Anfang 2016 mit gerade noch 32 stimmberechtigten Mitgliedern ist das ein sehr ordentliches Ergebnis. Einen herzlichen Dank an die Gliederungsvorstände vor Ort für ihre aktivierende Arbeit.

Das Ganze im Überblick:

Gliederung	Mitglieder		Veränderung	Stimmberechtigte		Veränderung
	17. Jan	16. Okt	in %	17. Jan	16. Okt	in %
KV OHV	48	43	-10,42%	8	12	50,00%
RV BAR-UM	51	43	-15,69%	4	10	150,00%
RV PR-R	28	21	-25,00%	3	4	33,33%
KV BRB	9	7	-22,22%	0	2	
KV HVL	27	26	-3,70%	2	5	150,00%
KV PM	59	51	-13,56%	5	9	80,00%
RV DOS	111	97	-12,61%	15	29	93,33%
KV TF	37	32	-13,51%	0	1	
KV MOL	36	30	-16,67%	1	4	300,00%
SV P	59	49	-16,95%	9	13	44,44%

Bei abgeschlossenen Restrukturierungsmaßnahmen ergäbe sich folgendes Bild:

Gliederung	Mitglieder		Veränderung in %	Stimmberechtigte		Veränderung in %
	17. Jan	16. Okt		17. Jan	16. Okt	
RV Nord	127	107	-15,75%	15	26	73,33%
RV West	95	84	-11,58%	7	16	128,57%
RV Ost	184	159	-13,59%	16	34	112,50%
RV Süd	65	52	-20,00%	3	10	233,33%
ohne KV/RV	2	2	0,00%	0	0	
Gesamt LVBB	532	453	-14,85%	50	99	98,00%

3. Entwicklung unserer Finanzen

Ein weiterer wichtiger Punkt sind natürlich die Finanzen des Landesverbandes. Seit 2017 hat der Landesverband eine Budgetplanung in Form von Haushaltsplänen. Für 2018 sogar eine durch Hinterlegung der Buchungskonten etwas „verfeinerte“ und dadurch noch transparentere Version.

https://wiki.piratenbrandenburg.de/images/5/50/Haushaltsplan_2018_LV-BB.pdf

Mit der Buchhaltung wurde die Bundesbuchhaltung beauftragt. Beide Maßnahmen führten dazu, dass wir eine der wenigen Landesverbände waren, deren Rechenschaftsbericht frühzeitig abgegeben werden konnte. Kleine Nachfragen des Wirtschaftsprüfers in der Tiefenprüfung konnten umgehend beantwortet werden.

Haushaltsplanungen

Für das Jahr 2017 waren jeweils an Einnahmen und Ausgaben eingeplant.	58.500,00 EUR
Das Jahr konnte mit Gesamteinnahmen in Höhe von abgeschlossen werden.	43.899,54 EUR
Dem standen in 2017 Gesamtausgaben in Höhe von gegenüber.	36.741,34 EUR
Insgesamt blieben wir deutlich unter den Planansätzen und konnten einen Jahresüberschuss in Höhe von erzielen.	7.158,20 EUR
Da in 2018 keine Wahlen anstanden, wurden jeweils an Einnahmen und Ausgaben eingeplant.	39.400,00 EUR

Aktuell warten wir noch auf eine Auskunft der Buchhaltung zu den aktuellen Buchungsständen der Einnahmen und Ausgaben. Wir hoffen, bis zum Landesparteitag belastbare Zahlen vorlegen zu können. Nach den bisherigen Informationen liegen wir aber im grünen Bereich.

Geldbestände

Zum 20.12.2017 verfügte der Landesverband über Geldbestände in Höhe von	53.272,16 EUR.
Der Geldbestand erhöhte sich deutlich und lag zum 16.10.2018 bei	72.231,45 EUR.

Dazu kommen unterschiedlich hohe Geldbestände bei den einzelnen Untergliederungen.

Unser Vermögen ist zwar weiterhin nicht mit dem anderer Parteien zu vergleichen. Aber es entwickelt sich positiv.

In Bezug auf das Spendenaufkommen hier noch einmal der Hinweis darauf, dass jeder EURO hilft. Sei es als Dauerspende, als einmalige Spende, als Tellerspende oder als Verzicht auf Aufwandsentschädigungen.

Denn wie jede andere Organisation voller Idealisten, die etwas bewegen wollen, sind auch wir dringend auf Spenden angewiesen.

Spenden an politische Parteien lassen sich übrigens ganz problemlos von der Steuer absetzen. Bei Fragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung, obwohl wir natürlich keine Steuerberatung machen dürfen und dies deshalb auch nicht werden.

II. Der Landesparteitag

Der Landesparteitag findet im Festsaal des Alten Rathauses, Rathausstraße 7 in 15517 Fürstenwalde statt. Das Alte Rathaus ist fußläufig vom Bahnhof zu erreichen und barrierefrei.

Beginn der Akkreditierung: 10:00 Uhr

Beginn des Landesparteitages: 10:30 Uhr

Ende des Landesparteitages: ca. 17:00 Uhr

In folgender Tagesordnung wurden beim Vorstand bekanntgewordenen Anregungen und Wünsche zur vorläufigen Tagesordnung eingearbeitet. Gleichzeitig wurden zur besseren Übersichtlichkeit die Sitzungsformalien in einem einzelnen TOP zusammengefasst.

1. Tagesordnung

TOP 01 Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand

TOP 02 Formalien

- Wahl der Versammlungsleitung
- Wahl der Protokollführung
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Beschluss über die Zulassung von Gästen
- Beschluss über die Zulassung von Audio-, Bild- und Videoaufnahmen
- Beschluss der Tagesordnung
- Beschluss der Geschäftsordnung
- Wahl des Wahlleiters
- Wahl der Wahlhelfer

TOP 03 Nachwahl zum Landesvorstand

TOP 04 Nachwahl für das Landesschiedsgericht

TOP 05 Satzungsänderungsanträge

TOP 06 Sonstige Anträge

TOP 07 Sonstiges

TOP 08 Schließung der Sitzung

2. Anlagen

Antragsbuch zum Landesparteitag

Geschäftsordnung des Landesparteitages Stand 20.06.2015

**Antragsbuch
für den Landesparteitag 2018.2**

Inhaltsverzeichnis

Satzungsänderungsanträge	4
SA 002 § 23 Arbeitsgemeinschaften entfällt und wird durch die §§ 23 bis 23c ersetzt:.....	4
SA 003 Neufassung von § 25 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen	7
Sonstige Anträge	8
SO 0001 Partesponsoring	8
SO 0002 Gemeinsamer Wahlvorschlag (Listenvereinigung gem. § 22 BbgLWahlG)	8
SO 0003 Neuwahlen des Landesvorstandes nach der Landtagswahl 2019.....	9
SO 0004 Nachwahlen für den Landesvorstand	9
SO 0005 PIRATEN Rettet das Gläserne Mobil	10
SO 0006 Bildung Regionalverband Ost-Brandenburg – RV OST	11

Formalien

Antragsfristen

§ 15 Anträge und Rederecht

(1) Satzungs- und Programmänderungsanträge sowie Anträge, die auf die Tagesordnung des nächsten Landesparteitages gesetzt werden sollen, können jederzeit gestellt werden, spätestens jedoch sind sie fünf Wochen vor Tagungsbeginn des kommenden Parteitages einzureichen.

(2) ¹Anträge auf Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn einzureichen. ²Bei außergewöhnlichem Umfang oder außergewöhnlicher Komplexität können sie durch Beschluss des Einberufungsorgans zurückgewiesen werden, sofern eine zeitnahe, angemessene Vorbefassung durch die Mitglieder nicht möglich erscheint. ³Die Zurückweisung ist zu begründen.

(3) ¹Anträge zur Tagesordnung können auf dem Parteitag jederzeit gestellt werden. ²Sie können die Änderung oder Ergänzung zugelassener Anträge (Sachanträge) oder die Reihenfolge der zu behandelnden Tagesordnungspunkte und den Gang der Versammlung betreffen (GO-Anträge). ³Sonstige, später gestellte, Anträge können mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden behandelt werden.

(4) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 und 2 gilt als eingereicht, wenn er dem Vorstand in Textform per E-Mail oder Brief zugegangen ist. ²Die E-Mail-Adresse des Vorstandes wird auf der offiziellen Homepage des Landesverbandes Brandenburg veröffentlicht. ³Im Übrigen können Anträge formfrei gestellt werden. ⁴Sie sollen vom Antragsteller zusätzlich im Landeswiki veröffentlicht werden.

(5) ¹Durch Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, Sonstige Anträge sowie Sachanträge auf dem Landesparteitag können keine Satzungs- oder Programmänderungen neu eingebracht werden. ²Sinnerhaltende oder redaktionelle Anpassungen fristgemäß eingereichter Satzungs- oder Programmänderungsanträge sind zulässig.

Im Klartext:

Antragsschluss für:

- **Satzungs- und Programmänderungsanträge war der 01.10.2018 um 23:59:59 Uhr**
- **Anträge auf Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung war der 22.10.2016 um 23:59:59 Uhr**

Die Entscheidung darüber, ob sonstige, später eingegangene Anträge behandelt werden, trifft der Landesparteitag.

Satzungsänderungsanträge

Die folgenden zwei Satzungsänderungsanträge wurden zum Landesparteitag 2018.1 eingereicht, konnten aber aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden.

https://wiki.piratenbrandenburg.de/images/9/98/LPT_181.pdf

Da die Anträge entsprechend § 15 Absatz 1 der Landessatzung eingingen, sind sie auf die Tagesordnung zu nehmen.

Die damaligen Einreichungsnummerierungen werden beibehalten, um auch später eine einfache Zuordnung zu ermöglichen.

SA 002 § 23 Arbeitsgemeinschaften entfällt und wird durch die §§ 23 bis 23c ersetzt:

Einreichungsdatum 7 Dezember 2017

Aufgrund des Zeitablaufes haben sich Änderungen bei den angegebenen Sitzungsterminen einiger Arbeitsgemeinschaften ergeben. Um Beachtung wird gebeten.

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen, dass § 23 der Satzung entfällt und durch §23 bis 23 c ersetzt wird.

§ 23 Organisationseinheiten

- (1) Organisationseinheiten im Landesverband Brandenburg sind
 - a) Arbeitsgemeinschaften
 - b) Arbeitskreise
 - c) Servicegruppen
 - d) Crews.
- (2) Zur Gründung einer Organisationseinheit müssen mindestens drei der Gründungsmitglieder Mitglied des Landesverbandes sein.
- (3) Der Landesvorstand und der Landesparteitag können jederzeit und ohne Fristbindung Organisationseinheiten ins Leben rufen. Beide können Organisationseinheiten offiziell mit Aufgaben betrauen oder ihnen diese wieder entziehen.
- (4) Der Landesvorstand und der Landesparteitag haben das Recht, Organisationseinheiten unter Angabe von Gründen anzuweisen, ihren Namen zu ändern und Organisationseinheiten umzubenennen, wenn sie der Anweisung nicht nachkommen.
- (5) Arbeitsgemeinschaften und Servicegruppen wählen jeweils bis zu drei Koordinatoren auf die Dauer von einem Jahr. Bis zur Neuwahl bleiben die Koordinatoren im Amt. Die Aufgaben der Koordinatoren sind:
 - a) die Sammlung und gegebenenfalls die Gestaltung von Arbeitsergebnissen und deren Kommunikation
 - b) die administrative Koordination
 - c) die Anforderung und Inanspruchnahme der Ressourcen der Piratenpartei

Die Finanzmittel der Arbeitsgemeinschaften und Servicegruppen werden durch den Landesschatzmeister treuhändisch verwaltet, der auch die Abrechnung nach dem Parteiengesetz übernimmt.

(6) Näheres bezüglich Arbeitsweise, Themenbereiche und Verantwortlichkeiten regeln Arbeitsgemeinschaften und Servicegruppen durch eine Geschäftsordnung, die mit 2/3 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(7) Eine Organisationseinheit löst sich auf, wenn

- a) sie dies mit einer 2/3-Mehrheit der bei einem Treffen anwesenden Mitglieder beschließt oder
- b) der Landesparteitag dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.
- c) durch den Landesvorstand festgestellt wird, dass weniger als drei ihrer Mitglieder auch Mitglieder des Landesverbandes sind oder
- d) der Landesvorstand die Inaktivität der Organisationseinheit feststellt. Eine Organisationseinheit gilt als inaktiv, wenn mindestens drei Kalendermonate hintereinander keine Sitzung stattgefunden hat.

Eventuelle Finanzmittel fallen der Kasse des Landesverbandes zu.

§ 23 a Arbeitsgemeinschaften

(1) Arbeitsgemeinschaften dienen der Diskussion und Erarbeitung von politischen Positionen und Aussagen der Piratenpartei Deutschland innerhalb des Landesverbandes Brandenburg. Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Landesverbandes Brandenburg. Nicht-Mitglieder können in den Arbeitsgemeinschaften ohne Stimmrecht mitarbeiten und haben kein passives Wahlrecht.

(2) Arbeitsgemeinschaften dienen als thematische Schnittstelle zwischen Mandatsträgern und den Mitgliedern des Landesverbandes. Mandatsträger sind dazu angehalten die thematisch zuständigen Arbeitsgemeinschaften in Ihre parlamentarische Arbeit einzubinden und darüber informiert zu halten.

(3) Arbeitsgemeinschaften können Arbeitskreise gründen, die einzelne Themenbereiche der Arbeitsgemeinschaft vertiefend bearbeiten.

§ 23 b Servicegruppen

(1) Servicegruppen bearbeiten permanente Aufgaben, die nicht Teil der innerparteilichen Willensbildung sind. Dieses können Dienste wie zum Beispiel Öffentlichkeitsarbeit, technische Infrastruktur, Wahlkampf oder Veranstaltungsplanung sein.

§ 23 c Crews

Crews können innerhalb von Untergliederungen des Landesverbandes gegründet werden.

Antragsbegründung

Organisationseinheiten des Landesverbandes Brandenburg sollen grundsätzlich für und mit dem Landesverband arbeiten. Deshalb sind klare Regelungen über Gründung, Auflösung oder Beendigung der Arbeit einer Organisationseinheit notwendig. Auch, um für die zukünftigen politischen und organisatorischen Herausforderungen gewappnet zu sein.

Bisher sieht es so aus, dass ein Teil der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise politische Inhalte hatte, ein anderer Teil aber eindeutig nur dienstleistende Aufgaben wahrnahm. Für Arbeitskreise und Crews existieren bisher keine Satzungsregelungen.

Ein politischer Neustart des Landesverbandes erfordert einen offenen und ehrlichen Umgang mit uns selber. Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, die länger als drei Monate nicht mehr aktiv sind, d.h. länger als drei Monate hat keine Sitzung mehr stattgefunden, müssen auch aufgelöst werden können.

Ihre Arbeitsergebnisse werden in diesem Fall archiviert. Deswegen macht es Sinn, entsprechendes in der Satzung zu regeln.

Wir sind es unserem eigenen Anspruch geschuldet, dass wir im Wiki nichts vorspiegeln, was nicht mehr vorhanden ist.

Die vorgeschlagene Neuformulierung lehnt sich stark an die Satzungsregelungen des Landesverbandes NRW an.

Im Landesverband Brandenburg existieren aktuell (Stand Januar 2018) folgende Arbeitsgemeinschaften und dienstleistende Gruppierungen:

AG Transparenz, Demokratie, Bürgerrechte und Datenschutz

letzte Sitzung 17.12.2012

AG Gesundheit

letzte Sitzung 04.04.2013

AG Umwelt und Energie

letzte Sitzung 22.01.2014

AG Bildung

letzte Sitzung 15.03.2014 – Aktualisierung: Letzte Sitzung 06.06.2018

AG Bauen, Verkehr und Infrastruktur

letzte Sitzung 18.02.2015

AG Satzung

letzte Sitzung 21.09.2011

AG Kinderbetreuung

letzte Sitzung 07.08.2013

AG Quatschbude

(Wiederbelebungsversuch) 17.10.2017

AG Kommunikation

letzte Sitzung 21.11.2017

AG TF Wahlkampf

letzte Sitzung 05.12.2017 – Aktualisierung: Regelmäßige monatliche Arbeitstreffen

AG Technik

letzte Sitzung 01.11.2017 – Aktualisierung: Regelmäßige monatliche Arbeitstreffen

Daneben gibt es eine Anzahl von Arbeitskreisen, die bei der Koordinatorenkonferenz angesiedelt sind.

Die letzte Sitzung der Koordinatorenkonferenz fand am 19.01.2015 statt. Am 27.10.2017 versuchte die Koordinatorenkonferenz erfolglos eine Wiederbelebung der Arbeit in den Arbeitskreisen.

AK-Name :letzte Sitzung

AK Familie

letzte Sitzung 19.07.2012

AK Gleichstellung

letzte Sitzung 12.06.2012

AK Inneres

letzte Sitzung Keine

AK Jugend und Sport

letzte Sitzung 06.05.2013

AK Soziales

letzte Sitzung 09.10.2012

AK Suchtpolitik (Gründungstreffen)

letzte Sitzung 13.02.2012

AK Wirtschaft

letzte Sitzung 11.10.2012
TF Haushalt und Finanzen
letzte Sitzung 22.08.2013
AK Kommunalpolitik (Wiederbelebungsversuch gescheitert)
letzte Sitzung 03.10.2017

Viele Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise arbeiten zum Teil schon seit über sechs Jahren faktisch nicht mehr.
Wegen einer fehlenden Regelung zur Auflösung von Organisationseinheiten werden sie aber immer noch im Wiki genannt.

SA 003 Neufassung von § 25 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen, dass § 25 der Satzung wie folgt neu gefasst wird.

§ 25 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Bundessatzung. Bewerber müssen Mitglied im Landesverband sein.
- (2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis
- (3) Landeslisten werden von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes aufgestellt, sofern nicht eine gemeinsame Liste zusammen mit dem Bundesverband zur Europawahl aufgestellt wird.
- (4) Wahlkreisbewerber werden
 - a) in Wahlkreisen, deren Grenzen deckungsgleich mit denen eines oder mehrerer Gebietsverbände mittlerer Gliederung sind, von den existierenden Gliederungen selbst aufgestellt,
 - b) in sonstigen Fällen beruft der Landesvorstand die Wahlkreisversammlung bzw. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers im Sinne der geltenden Wahlgesetze ein.
- (5) Für Kommunalwahlen können auch Nicht-Parteimitglieder für die Piratenpartei aufgestellt werden.
- (6) Für die Versammlungen zur Aufstellung von Landeslisten und/oder Direktkandidaten zu Europa-, Bundestags-, Landtags- bzw. Kommunalwahlen gelten die gesetzlichen Einladungsfristen.
- (7) Listenvereinigungen mit anderen Parteien oder politischen Vereinigungen sind bei Landtags- und Kommunalwahlen zulässig.

Antragsbegründung

Mündlich

Sonstige Anträge

SO 0001 Parteisponsoring

Einreichungsdatum: 29 Januar 2018

Antragstext

Der Parteitag möge beschließen:

Der Landesverband führt ein öffentliches Sponsorverzeichnis in dem alle Sponsorleistungen für den Landesverband sowie seiner Organe und Arbeitsgemeinschaften offengelegt werden.

Das Sponsorverzeichnis muss die Herkunft und Verwendung der Leistungen von Sponsoren und die geforderten Gegenleistungen enthalten.

Sponsorverträge sind zu veröffentlichen.

Sponsorzahlungen, die über parteieigene Firmen oder assoziierte Vereine an die Partei fließen, müssen dabei ebenfalls erfasst werden.

Antragsbegründung

Das Parteisponsoring bietet ein Schlupfloch für intransparente Geldflüsse an Parteien und für finanzielle Zuwendungen gegen Gegenleistungen, die bei Parteispenden verboten sind.

Nach Grundgesetz Art. 21 wollen wir über die Herkunft und Verwendung unserer Mittel öffentliche Transparenz schaffen.

SO 0002 Gemeinsamer Wahlvorschlag (Listenvereinigung gem. § 22 BbgLWahlG)

Einreichungsdatum: 16 September 2018

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Landesparteitag stimmt der Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages (Listenvereinigung entsprechend § 22 des Wahlgesetzes für den Landtag Brandenburg) der Piratenpartei Brandenburg mit einer oder mehreren politischen Parteien oder politischen Vereinigungen zur Landtagswahl 2019 zu.

Der Landesvorstand wird mit der Umsetzung beauftragt.

Antragsbegründung

Die Bildung einer Listenvereinigung erhöht die Chancen für alle Mitglieder der Listenvereinigung, mit einem oder mehreren Mandatsträgern in den Landtag einzuziehen.

Wegen der aktuellen politischen Situation in Brandenburg ist es besonders wichtig, dass möglichst viele demokratische Kräfte im Landtag vertreten sind.

Beim letzten Landesparteitag gab es ein überwiegend positives Meinungsbild für eine Listenvereinigung. Der Landesparteitag sollte das Meinungsbild formell bestätigen.

SO 0003 Neuwahlen des Landesvorstandes nach der Landtagswahl 2019

Einreichungsdatum: 20 September 2018, redaktionell überarbeitet am 22. Oktober 2018

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der nächste ordentliche Wahlparteitag erfolgt im September 2019.

Antragsbegründung

Der nächste ordentliche Wahlparteitag würde im April/Mai 2019 anstehen.

Die Wahlen würde zeitlich mitten in die heiße Phase des Kommunal- und Europawahlkampfes fallen.

Ein direkt danach angesetzter Wahlparteitag würde wiederum mitten in den Landtagswahlkampf fallen.

Ein Wechsel mitten im Wahlkampf macht keinen Sinn, ist eher schädlich, als nützlich.

Diese einmalige Verschiebung der ordentlichen Wahlen in den Herbst hätte den Vorteil, dass Wahlparteitage voraussichtlich auch in Zukunft nicht mehr mit Wahlterminen kollidieren.

Anmerkung:

Nach §9 Absatz 1 Parteiengesetz müssen mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr, bei uns also spätestens am 31.12.2019, Parteitage erfolgen.

Nach § 11 Absatz 1 PartG wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr der Vorstand gewählt.

Ein Wahlparteitag im September 2019 verstößt nicht gegen die Fristen des Parteiengesetzes.

SO 0004 Nachwahlen für den Landesvorstand

Einreichungsdatum: 20 September 2018

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen: Die freigewordenen Positionen im Landesvorstand werden durch Nachwahlen neu besetzt.

Antragsbegründung

Zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen durch Kommunal-, Europa- und Landtagswahlen ist ein vollständig besetzter Vorstand erforderlich, um die Herausforderungen bewältigen zu können.

Bemerkung:

Es ist angekündigt, dass unser Schatzmeister aus beruflichen Gründen nicht mehr die Zeit hat, seinem Amt im erforderlichen Umfang nachzukommen.

Ein Beisitzer hat erklärt, für das Amt kandidieren zu wollen. Somit sind diese Positionen ggf. neu zu besetzen.

SO 0005 PIRATEN Rettet das Gläserne Mobil

Einreichungsdatum: 21 September 2018

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Beschluss des Landesparteitages 2016.3

https://wiki.piratenbrandenburg.de/Parteitag/2016.3/Antragsportal/Sonstiger_Antrag_-_012

wird aufgehoben.

Die Gliederungen SV Potsdam und RV Dahme-Oder-Spree werden angewiesen, das Gläserne Mobil wieder an den Landesverband zu übergeben.

Gleichzeitig wird der Landesvorstand aufgefordert, die Beauftragung für die Betreuung des Gläsernen Mobils erneut auszuschreiben.

Antragsbegründung

Der Steller des Sonstigen Antrags 012 begründete seinen Antrag in 2016 unter anderem damit, dass das Gläserne Mobil eines der wenigen Wertgegenstände im Landesverband sei.

Seit 2014 käme es quasi im Landesverband nicht mehr zum Einsatz und würde – wenn überhaupt – nur an andere Gliederungen außerhalb des Landesverbandes ausgeliehen. Man habe den Eindruck, dass der Landesvorstand froh sei, wenn es weg wäre.

Am 7. Dezember 2016 beschloss der Vorstand des RV DOS, dass die Unterhaltskosten für das GLM in angemessener Weise mit dem Stadtverband Potsdam geteilt werden, sofern die Übergabe in einwandfreiem Zustand an beide Gliederungen gemeinschaftlich seitens des Landesvorstandes erfolgt ist

https://wiki.piratenbrandenburg.de/Dahme-Oder-Spree/Beschluss/Archiv_2016

Der SV Potsdam beschloss nichts dergleichen.

Seit der Übergabe des GM an die beiden Gliederungen kam es nur äußerst sporadisch zum Einsatz. Entweder für die öffentliche Abhaltung von Landesvorstandssitzungen (Bad Belzig, Potsdam) oder bei Veranstaltungen des RV DOS. Investitionen in den Erhalt des GM wurden nur geringfügig vorgenommen.

Der Landesvorstand griff deshalb das Thema Gläsernes Mobil in seiner Sitzung am 15. August 2018 auf, da der Zustand des GM deutlich zu wünschen übrig lies

<https://wiki.piratenbrandenburg.de/Vorstand/Protokolle/2018-08-15>

In der darauffolgenden Arbeitssitzung des Landesvorstandes am 5. September wurde ein ausführlicher Konzeptvorschlag zur weiteren Nutzung des GM vorgestellt

(<http://files.thomas-ney.net/gm.pdf>)

und ausgiebig diskutiert

<https://wiki.piratenbrandenburg.de/Vorstand/Arbeitstreffen/2018-09-05>

Daraufhin beschloss der Vorstand des SV Potsdam am 7. September 2018, für die Amtsperiode 2017 bis 2019 - also rückwirkend - ein Budget von 500 € zur Verfügung zu stellen

<https://wiki.piratenbrandenburg.de/Potsdam/Beschluss/2018-002>

Am 19. September thematisierte der Landesvorstand in seiner Sitzung unter TOP 8: Info und Sonstiges die öffentlichen Äußerungen des 1. Vorsitzenden des Stadtverbandes Potsdam zu dem Konzeptvorschlag

<https://wiki.piratenbrandenburg.de/Vorstand/Protokolle/2018-09-19>.

Unter anderem führte der 1. Vorsitzende des SV Potsdam in der Sendung auch an, dass der Landesverband zwar Eigentümer des GM sei, man aber „lange darüber diskutieren“ könne, wer dann da „das Verfügungsrecht“ habe.

Es wird Zeit, dass das GM wieder sinnvoll im Dienst des Landesverbandes eingesetzt wird.

Diskussionen darüber, wer denn nun überhaupt zuständig wäre, das GM wieder herzurichten, sind kontraproduktiv und sinnlos.

Das GM muss kurzfristig für die anstehenden Wahlkämpfe wiederhergerichtet werden und zur Verfügung stehen, wann immer es angefordert wird.

Deshalb muss die Verfügungsgewalt von den Untergliederungen wieder auf den Landesverband übergehen.

SO 0006 Bildung Regionalverband Ost-Brandenburg – RV OST

Einreichungsdatum: 21 September 2018, redaktionelle Änderung am 23 Oktober 2018

Antragstext

Der Landesparteitag möge beschließen,

1. entsprechend § 5 der Satzung soll der Regionalverband Ost-Brandenburg – RV OST- gegründet werden
2. der Landesvorstand wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Antragsbegründung

Im Landesverband gibt es die großen Regionalverbände RV SÜD, RV NORD und den RV WEST.

Um klare Zuständigkeiten zu haben und die Restrukturierung des Landesverbandes voranzutreiben, ist es wünschenswert und erforderlich, vier große Regionalverbände unterhalb des Landesverbandes zu bilden.

Aktuell besteht auch noch der RV DOS als größere Untergliederung. Der Regionalverband umfasst die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Landkreise Dahme-Spree und Oder-Spree.

Die örtlich angrenzenden Landkreise Teltow-Fläming und Märkisch-Oderland verfügen seit längerem nur über kommissarische Kreisverbandsvorstände. Eine Änderung der Situation ist nicht absehbar.

Auch und besonders wegen der in 2019 anstehenden Wahlen ist es erforderlich, eine handlungsfähige Untergliederung mit ordentlichen Vorständen zu haben. Deshalb soll der Regionalverband Ost-Brandenburg - RV OST - gegründet werden.

Das Tätigkeitsgebiet des Regionalverbandes Ost-Brandenburg soll die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Landkreise Märkisch-Oderland, Dahme-Spree, Oder-Spree und Teltow-Fläming umfassen.

Bestehende Untergliederungen können ihre Selbständigkeit unterhalb des Regionalverband Ost-Brandenburg entweder behalten, sich auflösen oder sich entschließen, mit dem RV zu verschmelzen.

Auch ist unterhalb des Regionalverbandes die Gründung neuer Untergliederungen entsprechend der Landessatzung zulässig.

Stand 24.10.2018



Geschäftsordnung

**Landesparteitag
am 03.11.2018
in 15517 Fürstenwalde**

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des Landesparteitages	3
Versammlung	3
§ 1 Akkreditierung	3
§ 2 Betreten und Verlassen der Versammlung	3
§ 3 Versammlungsleiter	3
§ 4 Protokollführung	4
§ 5 Wahlleiter	5
§ 6 Wahlen zu Versammlungsämtern	5
§ 7 Abstimmung	6
Wahlen	6
§ 8 Kandidatur	6
§ 9 Notwendige Beschlussfassungen vor Wahlen	6
§ 10 Wahlen zu Partei- und Versammlungsämtern	7
§ 11 Offene und geheime Wahl	7
§ 12 Einzelwahl	7
§ 13 Gesamtwahl	8
§ 14 Wahl durch Zustimmung (Approval-Voting)	8
§ 15 Wahlleitung	8
§ 16 Aufstellung von Bewerbern zu Wahlen zu Volksvertretungen	8
§ 17 -freibl-(für Listenwahl)	9
§ 18 Wiederholungen von Wahlen oder Abstimmungen	9
Anträge auf dem Landesparteitag	9
§ 19 Anträge in der Versammlung	9
§ 20a Behandlung von konkurrierenden Anträgen	10
§ 21 GO-Anträge	10
§ 22 Gültigkeitsdauer & Ankündigungen	12

Geschäftsordnung des Landesparteitages

der Piratenpartei Brandenburg
beschlossen vom Landesparteitag 2015.1 am 20./21.06.2015

Versammlung

Nimmt ein Pirat gar nicht oder nicht an der gesamten Versammlung teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte; insbesondere ergibt sich daraus keine Rechtfertigung für eine Anfechtung von Wahlergebnissen oder Beschlüssen.

§ 1 Akkreditierung

- (1) Akkreditierungspiraten sind jene Piraten, die vom Landesvorstand als solche beauftragt wurden, oder der Landesvorstand selbst.
- (2) Die Akkreditierungspiraten erstellen vor Beginn der Versammlung eine Anwesenheitsliste, kontrollieren die Wahlberechtigung und teilen Stimmkarten aus. Dabei erhält jeder stimmberechtigte Pirat eine Stimmkarte.
- (3) Auf Anfrage des Versammlungsleiters oder des Wahlleiters teilen sie die Anzahl der akkreditierten Piraten mit.
- (4) Der gewählte Versammlungsleiter ist den Akkreditierungspiraten gegenüber weisungsbefugt. Er kann sie benennen oder aus ihrer Funktion entlassen.

§ 2 Betreten und Verlassen der Versammlung

- (1) Ein Pirat, der die Versammlung verlassen hat, kann sich erneut akkreditieren lassen, um seine Stimmkarte und das damit verbundene Stimmrecht wiederzuerlangen. Nach Beginn der Versammlung hinzutretende Piraten haben das Recht, akkreditiert zu werden.

§ 3 Versammlungsleiter

- (1) Die Versammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der zu Beginn von dieser gewählt wird. Bis zu dessen Wahl fungiert der Landesvorstand als vorläufiger Versammlungsleiter, sofern er nicht einen anderen Piraten mit dieser Aufgabe beauftragt.
- (2) Dem Versammlungsleiter obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inkl. Zeitplan. Dazu teilt er Rederecht inkl. Redezeit zu bzw. entzieht diese, wobei eine angemessene inhaltliche wie personale Diskussion und Beteiligung der einzelnen Piraten sichergestellt werden muss. Jedem stimmberechtigten Piraten ist auf Verlangen eine angemessene Redezeit einzuräumen. Sind Gäste zugelassen, so kann der Versammlungsleiter diesen ein Rederecht einräumen, sofern es keinen Widerspruch gibt. Jeder stimmberechtigte Pirat kann das Rederecht für einen Gast beantragen. {GO-Antrag auf Zulassung des Gastredners XY}
- (3) Der Versammlungsleiter kündigt Beginn und Ende von Sitzungsunterbrechungen sowie den Zeitpunkt der Neuaufnahme der Versammlung nach einer Vertagung an.
- (4) Die Versammlung soll mindestens einen Stellvertreter wählen, der den Versammlungsleiter bei Bedarf unterstützt.

(5) Der Versammlungsleiter nimmt während der Versammlung Anträge entgegen, die er nach Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Versammlung angemessen bekannt macht.

(6) Grundsätzlich stellt der Versammlungsleiter die Ergebnisse von Abstimmungen fest, sofern dafür nicht der Wahlleiter ausdrücklich vorgesehen ist. Er kann den Wahlleiter grundsätzlich oder für konkrete Abstimmungen beauftragen, ihn bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen zu unterstützen.

§ 4 Protokollführung

(1) Das Protokoll der Versammlung soll enthalten:

1. Ort, Tag und Beginn der Versammlung,
2. die Namen des Versammlungsleiters und der Protokollführer,
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde,
5. die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einladung übermittelt wurde, gegebenenfalls, dass die Tagesordnung in ihrer ergänzten Form bekannt gegeben wurde,
6. die Feststellung, dass die Versammlung gem. § 12 Abs. 2 der Landessatzung beschlussfähig ist,
7. die gestellten Anträge,
8. die Art der Abstimmungen (offen oder geheim),
9. die Ergebnisse der Abstimmungen (Anzahl der Ja-, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen),
10. Bei Wahlen, die Namen der Gewählten und die Erklärung, dass sie die Wahl annehmen,
11. als Anlage die Tätigkeitsberichte der Mitglieder des Vorstandes,
12. GO-Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung und deren Abstimmungen, andere GO-Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen zu GO-Anträgen müssen nicht protokolliert werden.

(2) Mehrere Protokollführer sollen ein gemeinsames Protokoll ausfertigen.

(3) Das Protokoll wird durch Unterschrift des oder der Protokollführer, des Versammlungsleiters und mindestens zwei Mitgliedern des amtierenden Landesvorstandes beurkundet. Wird ein Wahlleiter gewählt, so fertigt er ein Wahlprotokoll über alle Wahlen der Versammlung an, das von ihm selbst und mindestens zwei Wahlhelfern durch Unterschrift zu beurkunden ist und dem Versammlungsprotokoll beigefügt wird.

(4) Eine Abschrift in Textform soll binnen einer Woche im Wiki der Brandenburgischen Piraten veröffentlicht werden.

§ 5 Wahlleiter

(1) Stehen Wahlen zu Ämtern, die über das Ende der Versammlung hinaus bestehen, auf der Tagesordnung, so wählt die Versammlung zu deren Durchführung einen Wahlleiter sowie mindestens zwei Wahlhelfer. Diese dürfen nicht Kandidaten für ein Amt sein, dessen Wahl sie durchzuführen haben.

(2) Die Durchführung umfasst:

1. die Ankündigung einer Wahl,
2. Hinweise auf die Modalitäten der Wahl,
3. die Eröffnung und die Beendigung der Wahl,
4. das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlordnung und Satzung, insbesondere der geheimen Wahl.
5. das Entgegennehmen der Stimmzettel,
6. das Auszählen der Stimmen,
7. Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten, der abgegeben, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten entfallenen Stimmen, der Enthaltungen und der daraus resultierenden Wahl,
8. Frage an die gewählten Kandidaten, ob diese jeweils ihre Ämter antreten und
9. bei Vorstandswahlen erfolgt die Frage an die gewählten Kandidaten, ob diese jeweils ihre Ämter antreten, nach Abschluss aller Vorstandswahlen. Sofern ein gewählter Kandidat ablehnt, erfolgt eine Neuwahl des vakanten Vorstandspostens.
10. Erstellung eines Wahlprotokolls. Die Aufgaben zu 1., 2. und 8. sowie die in § 8 kann der Wahlleiter dem Versammlungsleiter übertragen. Der Wahlleiter kann einen der Wahlhelfer zum stellvertretenden Wahlleiter ernennen und diesem einige seiner Aufgaben zur selbständigen Ausführung übertragen; dieser Stellvertreter hat das Protokoll zu Abs 2 Nr. 9 zu unterschreiben.

(3) Nach Abschluss der Auszählung teilt der Wahlleiter der Versammlung unverzüglich das vollständige Ergebnis der Wahl mit.

§ 6 Wahlen zu Versammlungsämtern

(1) Der Versammlungsleiter, der Wahlleiter und die Inhaber anderer Versammlungsämter werden grundsätzlich durch Wahl gemäß §10 Abs. 1 mit einfacher Mehrheit ermittelt. Die Wahl des Versammlungsleiters bedarf einer absoluten Mehrheit. Stellen sich mehr Kandidaten auf als Ämter zu besetzen sind, so wird gemäß §§12-13 verfahren.

(2) Stellen sich für gleichartige Versammlungsämter, wie der Stellvertreter des Versammlungsleiters, Protokollführer, Wahlhelfer oder Rechnungsprüfer eine passende Zahl von Kandidaten zur Verfügung, so können sie in einer Abstimmung gewählt werden.

(3) Ämter und Befugnisse der Versammlung enden mit dem Ende der Versammlung; die des Versammlungsleiters mit der Übergabe aller Protokolle an den Landesvorstand.

§ 7 Abstimmung

- (1) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Die Piraten machen von ihrem Stimmrecht Gebrauch, indem sie ihre Stimmkarte hochzeigen. Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (2) Bei einer geheimen Abstimmung wird mit Stimmzetteln abgestimmt. Stimmzettel, bei denen der Wille des Abstimmenden nicht ausdrücklich erkennbar ist, sind ungültig.
- (3) Die Mehrheit wird nach der Anzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen ermittelt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Überwiegt die Zahl der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen ist der Antrag angenommen; andernfalls ist er abgelehnt. Bei gleicher Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen ist er ebenfalls abgelehnt.
- (4) Sieht die Landessatzung zu dem Abstimmungsgegenstand eine andere als die einfache Mehrheit vor, so ist diese zu Grunde zulegen und Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

Wahlen

§ 8 Kandidatur

- (1) Für die Wahlen kann sich jeder Pirat aufstellen oder aufstellen lassen, sofern dem nicht Gesetze oder die Satzung entgegenstehen.
- (2) Der Wahlleiter ruft vor der Wahl zur Kandidatenaufstellung auf, und gibt den Kandidaten Zeit sich zu melden.
- (3) Vor der Schließung der Kandidatenaufstellung ist diese vom Wahlleiter bekannt zu geben. Daraufhin ist ein letzter Aufruf zu starten. Meldet sich innerhalb angemessener Zeit kein neuer Kandidat, so wird die Liste geschlossen. Wurde die Kandidatenliste geschlossen, so kann sich keiner mehr aufstellen.

§ 9 Notwendige Beschlussfassungen vor Wahlen

- (1) Ist die Anzahl der Mitglieder eines Organs nicht festgelegt, so stimmt die Mitgliederversammlung über die Anzahl der Mitglieder des Organs vor der Wahl ab. Gleiches gilt, wenn die Zahl der Mitglieder eines Organs verändert werden kann und soll.
- (2) Hat ein Kandidat bereits ein Wahlamt in der Piratenpartei, einschließlich aller Gliederungen, inne oder ist er Mandatsträger in einer Kommunal- oder Volksvertretung, so stimmen die Mitglieder der Versammlung darüber ab, ob eine gleichzeitige Ausübung durch diesen Kandidaten zulässig sein soll. Lehnt sie ab, so wird der Kandidat von der Kandidatenliste gestrichen. Diese Regelung gilt nicht für Versammlungsämter. Diese Regelung ist unbeachtlich, wenn der Kandidat vor der Wahl verbindlich erklärt, dass er im Falle seiner Wahl spätestens nach 42 Tagen vom bisherigen Amt zurücktritt.
- (3) Gleiches gilt für Mehrfachkandidaturen. Versammlungsleiter und Wahlleiter können die Abstimmung zum geeigneten Zeitpunkt zwischen den Wahlgängen durchführen. Eine Mehrfachkandidatur darf solange nicht ausgeschlossen werden, bis der Kandidat ein Amt oder einen Listenplatz errungen hat.
- (4) Das Versammlungsamt Rechnungsprüfer kann nicht vom scheidenden Vorstand oder von scheidenden Kassenprüfern ausgeübt werden.
- (5) Einer Abstimmung nach Abs. 2 bedarf es nicht, wenn die Amtszeit des Kandidaten am Wahltag endet.

§ 10 Wahlen zu Partei- und Versammlungsämtern

(1) Gewählt ist, wer die für das Amt notwendige Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die einfache Mehrheit im Sinne dieser GO ist das Überwiegen der abgegebenen Ja-Stimmen gegenüber den abgegebenen Nein-Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Die absolute Mehrheit sind mehr als 50 von Hundert der abgegebenen Stimmen.

(2) Organe mit mehreren Mitgliedern können durch Einzelwahl oder Gesamtwahl besetzt werden. Einzelwahl und Gesamtwahl können kombiniert werden, indem ein Teil des Organs durch Einzelwahl und ein anderer Teil durch Gesamtwahl gewählt wird.

(3) Durch Einzelwahl sollen der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende (Stellvertreter) und der Schatzmeister gewählt werden.

(4) Sonstige gleichartige Ämter sollen durch Gesamtwahl gewählt werden.

§ 11 Offene und geheime Wahl

(1) Der Vorstand, das Schiedsgericht und die Ersatzschiedsrichter werden geheim gewählt.

(2) Andere Parteiämter werden grundsätzlich offen gewählt, wenn kein GO-Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. {GO-Antrag auf Geheime Abstimmung oder Wahl}. Erhebt sich kein Widerspruch, wird offen gewählt.

(3) Über einen GO-Antrag auf geheime Wahl wird abgestimmt; er gilt als angenommen, wenn er von mindestens 10 Piraten unterstützt wird (Quorum).

§ 12 Einzelwahl

(1) Bei einer Einzelwahl wird ein Amt vergeben.

(2) Tritt nur ein Kandidat an, so ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei einer geheimen Wahl sind die Wahlzettel mit den Ankreuzmöglichkeiten ja, nein und Enthaltung zu versehen.

(3) Tritt zu einer Wahl mehr als ein Kandidat an, ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die meisten Stimmen auf sich vereint. Sind in einem Wahlgang mehrere Personen zu wählen, sind die Personen gewählt, die

a) die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen und

b) die meisten Stimmen auf sich vereinigen, so viele Ämter zu vergeben sind.

Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Treten zu einer Einzelwahl mehr als zwei Kandidaten an, muss einer die absolute Mehrheit erreichen. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so wird der Wahlgang wiederholt.

(5) Erreicht auch hiernach kein Kandidat die absolute Mehrheit, so treten bei bis zu fünf Kandidaten, die zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen zu einer Stichwahl an.

(6) Bei mehr als fünf Kandidaten treten die 25 von Hundert der Kandidaten an, die die höchsten Stimmenanteile auf sich vereinigt haben. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den zwei erfolgreichsten Kandidaten eine Stichwahl statt.

(7) Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Besteht hiernach noch Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 13 Gesamtwahl

(1) Bei einer Gesamtwahl werden mehrere Ämter gleicher Art (Schiedsrichter, Ersatzrichter, Beisitzer im Vorstand o.ä.) in einem Wahlgang besetzt.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter vergeben werden sollen. Jedem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.

(3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und zugleich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben.

(4) Werden auf diese Weise nicht alle Ämter vergeben, so wird der Wahlgang für die noch freien Ämter wiederholt. Liegt Stimmgleichheit in der Weise vor, dass weniger Ämter als erfolgreiche Kandidaten zur Verfügung stehen, so findet eine Stichwahl statt.

§ 14 Wahl durch Zustimmung (Approval-Voting)

(1) Sowohl bei Einzelwahl - sofern mehr als ein Kandidat antritt - als auch bei Gesamtwahl kann nach dem Approval-Voting-Verfahren gewählt werden.

(2) Dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaten antreten aber nur eine Stimme pro Kandidaten. § 12 Abs. 2 und § 13 Abs 2 Satz 2 finden keine Anwendung.

(3) Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und die absolute Mehrheit erreicht haben.

§ 15 Wahlleitung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob Wahlgänge getrennt oder zusammengefasst werden, in welcher Reihenfolge sie durchgeführt werden und welches Wahlverfahren zur Anwendung kommt.

§ 16 Aufstellung von Bewerbern zu Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch Anwendung für die Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zu Volksvertretungen. Die Aufstellung wird von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes vorgenommen; sie erfolgt in geheimer Wahl.

(2) Die Listenplätze werden in Einzelwahl gewählt. Die Reihenfolge der Wahlgänge beginnt mit dem ersten Listenplatz und wird numerisch fortgeführt bis zum letzten.

(3) Die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern zur Landtagswahl, im Rahmen einer Landesversammlung, findet in geheimer Einzelwahl statt.

(4) Richtet der Landesverband die Versammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers aus, so finden die Vorschriften dieser GO sinngemäß Anwendung.

§ 17 -frei(- für Listenwahl)

§ 18 Wiederholungen von Wahlen oder Abstimmungen

(1) Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl oder Abstimmung in Frage stellen, sind dem Wahl- oder Versammlungsleiter sofort bekannt zu machen, der unverzüglich die Versammlung darüber in Kenntnis zu setzen hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass das Vorkommnis ins Protokoll aufgenommen wird. Eine Wiederholung der Wahl oder Abstimmung darf nur am Tage des Vorkommnisses vorgenommen werden.

(2) Auf Verlangen der Versammlung findet eine Wiederholung der Wahl oder Abstimmung statt. {GO-Antrag auf Wiederholung der Wahl}

(3) Findet die Wiederholung der Wahl oder Abstimmung nicht unmittelbar nach der ursprünglichen Wahl oder Abstimmung statt, so muss die Beteiligung an der Wahl oder Abstimmung (gemessen an der Summe der Zustimmenden und Ablehnenden Stimmen) bei mindestens 90% der ursprünglichen Wahl oder Abstimmung liegen, damit das neue Ergebnis rechtskräftig wird.

Anträge auf dem Landesparteitag

§ 19 Anträge in der Versammlung

(1) Jedes Mitglied des Landesverbandes hat im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen das Recht Anträge zu stellen.

(2) Anträge sind in kompakter Rede vorzustellen. Wortmeldungen sind in angemessenem Umfang zuzulassen, sofern es sich um keine inhaltlichen Wiederholungen handelt.

(3) Jeder Pirat kann daraufhin eine Für- oder Gegenrede für einen Antrag halten.

§ 20 Zulässigkeit

(1) Zulässig sind:

1. Sachanträge zum aktuellen Tagesordnungspunkt (TOP),
2. Sonstige Anträge auf Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes (TOP),
3. Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge) zum Ablauf der Versammlung.

(2) Durch Sachantrag kann die Veränderung, Anpassung usw. der zu behandelnden Angelegenheit des aufgerufenen TOP begehrt werden. Beinhaltet der TOP einen Satzungs- oder Programmänderungsantrag, so können durch den Sachantrag nur sinnergänzende Änderungen geringen Umfangs oder redaktioneller Natur beantragt werden.

(3) Sonstige Anträge betreffen nur Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Sie werden ausnahmsweise als neuer TOP aufgenommen, sofern sie nach Maßgabe der Landessatzung behandelt werden können und die Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zustimmt. Die Versammlung befindet hierbei – gegebenenfalls stillschweigend – darüber ob ihre Entschließungsfreiheit gewahrt und die

Dringlichkeit für eine Behandlung als Sonstigen Antrag gegeben ist. Die Einbringung von neuen Satzungs- oder Programmänderungsanträgen oder die Durchführung von Wahlen mittels Sonstigen Antrages ist ausgeschlossen.

(4) Geschäftsordnungsanträge können nur den Ablauf der Versammlung betreffen. Sie werden in dieser Geschäftsordnung als GO-Anträge bezeichnet. Sie können auch in freier - möglichst kurzer - Rede formuliert werden. Findet sich ein solcher GO-Antrag in dieser GO nicht wieder, kann er aufgenommen werden {GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung}.

§ 20a Behandlung von konkurrierenden Anträgen

(1) Gibt es zwei Anträge, die sich gegenseitig ausschließen, so wird in einer Vorabstimmung ermittelt, welcher Antrag ausscheidet. Der Antrag mit weniger Stimmen scheidet aus und gilt als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit wird die Vorabstimmung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit sind beide Anträge abgelehnt. Erhält ein Antrag die einfache Mehrheit wird über ihn zur endgültigen Beschlussfassung abgestimmt.

(2) Gibt es drei oder mehr Anträge, die sich gegenseitig ausschließen, so wird in einer Vorabstimmung die Zahl der Anträge zunächst auf zwei reduziert; im Zweifel wird ausgezählt. Die beiden Anträge mit den höchsten Stimmanteilen werden nach Absatz 1 weiter behandelt. Bei annähernder Stimmgleichheit wird, unter Ausschluss der sicher weiterkommenden und sicher auszuschließenden Anträge, das Verfahren nach Absatz 2 erneut angewandt.

(3) § 7 dieser GO findet Anwendung.

(4) Abweichend von Abs 2 kann der Versammlungsleiter zunächst eine Vorabstimmung zwischen denen sich am meisten ähnelnden Anträgen durchführen (Vorabstimmung nach Ähnlichkeit). Davon soll Gebrauch gemacht werden, wenn die Unterschiede zwischen den Anträgen vorrangig sprachlicher Natur sind. In der Vorabstimmung nach Ähnlichkeit ausgeschiedene Anträge gelten als abgelehnt.

§ 21 GO-Anträge

(1) Insofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, kann jeder akkreditierte Pirat jederzeit einen zulässigen GO-Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung werden offen abgestimmt.

(2) Erfordert ein GO-Antrag keine Textform, hebt der Antragsteller beide Hände und begibt sich an das dafür vorgesehene Saalmikrofon. Die Wortmeldung zu einem GO-Antrag hat Vorrang vor anderen Wortmeldungen. Sie unterbricht weder einen laufenden Wortbeitrag noch eine eröffnete Wahl (also ab Beginn der von einem Wahlleiter eröffneten Stimmabgabe bis zu deren Ende) oder Abstimmung. Erfordert ein GO-Antrag die Textform, so wird der GO-Antrag bei den von der Versammlungsleitung dafür beauftragten Piraten hinterlegt. Die Versammlungsleitung macht ihn nach Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Versammlung angemessen bekannt.

(3) Alternativantrag: Wurde ein Antrag gestellt, so kann jeder Pirat einen Alternativantrag stellen. {GO-Antrag auf Alternativantrag} Andere Anträge sind bis zum Beschluss über den Antrag oder dessen Rückziehung nicht zulässig.

(4) Jeder Pirat kann nach dem Stellen eines GO-Antrags eine Für- oder Gegenrede zu dem Antrag halten. Die Beendigung der Aussprache liegt einzig im Ermessen des Versammlungsleiters.

(5) Unterbleibt eine Gegenrede und wurde kein Alternativantrag gestellt, so ist der Antrag angenommen. Gibt es mindestens eine Gegenrede oder gibt es mindestens einen Alternativantrag, so wird über den Antrag bzw. die Anträge abgestimmt. Im letzteren Fall gilt § 20a {Behandlung von konkurrierenden Anträgen}

(6) Einzelne GO-Anträge sind

1. Antrag auf Änderung der Tagesordnung:

(1) Eine Änderung der Tagesordnung kann sein

- das Ändern der Reihenfolge von Punkten
- das Entfernen eines Punktes,
- das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,
- das Hinzufügen eines Punktes, nur wenn er an anderer Stelle herausgetrennt wurde oder ein Punkt für einen zulässigen Sonstigen Antrag eingefügt werden soll. {GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung}

(2) Komplexe GO-Anträge auf Änderung der Tagesordnung bedürfen der Textform.

(3) Ein GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung muss sämtliche zur Änderung vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten. Bei Ändern, Entfernen, Heraustrennung oder Hinzufügen Tagesordnungspunkten müssen eindeutige Angaben enthalten sein, wann die betreffenden Anträge behandelt werden sollen.

2. Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung: Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag im Rahmen der Landessatzung geändert werden {GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung}. GO-Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen in Textform vorliegen.

3. Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes:

(1) Meinungsbilder sind ein Mittel zur Überprüfung der Meinung der Versammlung zum gerade behandelten Antrag. Meinungsbilder, die inhaltlich keinen erkennbaren Zusammenhang mit dem gerade behandelten Thema haben, werden nicht entgegengenommen.

(2) Ein GO-Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes gilt ohne Abstimmung als angenommen.

(3) Ein Meinungsbild wird (auch bei knappem Ergebnis) nicht ausgezählt.

4. Antrag auf Vertagung der Sitzung: Der Antrag muss den gewünschten Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) der Fortsetzung enthalten. {GO-Antrag auf Vertagung der Sitzung}

5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung: Der Antrag muss die gewünschte Dauer in Minuten enthalten. {GO-Antrag auf Unterbrechung der Sitzung}

6. Antrag auf Begrenzung der Redezeit: Der Antrag muss die gewünschte maximale Dauer in Sekunden zukünftiger Redebeiträge enthalten und die Angabe machen, wie lange diese Beschränkung gelten soll (z. B. bis zur Beschlussfassung über oder Vertagung des aktuellen Antrages). {GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit}

7. Antrag auf Ende der Rednerliste:

(1) Jeder Pirat kann einen Antrag auf Ende der Rednerliste stellen. {GO-Antrag auf Ende der Rednerliste}

(2) Wurde ein Antrag auf Ende der Rednerliste angenommen, so müssen sich alle Redner unverzüglich melden.

8. Jeder Stimmberechtigte kann eine geheime Abstimmung oder Wahl fordern {GO-Antrag auf geheime Abstimmung/ Wahl}; abweichend hiervon wird über GO-Anträge immer öffentlich abgestimmt.

9. Nennung der Anzahl anwesender Stimmberechtigter. {GO-Antrag auf Nennung der Anzahl anwesender Stimmberechtigter}

10. Zulassung eines Gastredners gemäß § 3 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung. {GO-Antrag auf Zulassung des Gastredners XY}

11. Trennung oder Zusammenfügung von Wahlgängen und Wahl des Wahlverfahrens gemäß § 15 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung. {GO-Anträge auf Trennung oder Zusammenfügung von Wahlgängen, Approval-Voting usw}

12. Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen gemäß § 18 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung. {GO-Antrag auf Wiederholung der Wahl}

§ 22 Gültigkeitsdauer & Ankündigungen

(1) Die offizielle Website des Landesverbandes Brandenburg ist <http://www.piratenbrandenburg.de/>.

(2) Diese Geschäftsordnung behält ihre Gültigkeit für folgende Landesparteitage, bis sie durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird.